



Landesseniorenrat B.-W. e. V., Rotebühlstr. 131, 70197 Stuttgart

Ministerium für Arbeit und Soziales  
Baden-Württemberg  
Schellingstr. 15  
70174 Stuttgart

Geschäftsführung  
Birgit Faigle  
Tel.: 0711 / 61 38 24  
Fax: 0711 / 61 79 65  
E-mail: birgit.faigle@lsw-bw.de

Stuttgart, 18.11.2010

### **Entwurf einer Rechtsverordnung des Sozialministeriums Baden-Württemberg über personelle Anforderungen für Heime (Landesheimpersonalverordnung – LHeimPersVO)**

### **Stellungnahme des Landesseniorenrates Baden-Württemberg**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landesseniorenrat Baden-Württemberg bedankt sich beim Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Senioren für die Möglichkeit, zum Entwurf der Rechtsverordnung über personelle Anforderungen für Heime Stellung nehmen zu können.

Der Landesseniorenrat begrüßt die Zielsetzung des Entwurfs: Anpassung der ergänzenden Vorschriften zum Landesheimgesetz Baden-Württemberg im Bereich der personellen Anforderungen für Heime, in denen Pflegebedürftige versorgt werden. Insoweit bedurfte die Rechtsgrundlage für die Tätigkeit der staatlichen Heimaufsicht einer jetzt erfolgenden Harmonisierung.

Ebenfalls begrüßt der Landesseniorenrat die Zielsetzung, eine gute Pflege und Betreuung der Menschen in Heimen in Baden-Württemberg zu gewährleisten. Aus Sicht des Landesseniorenrates ist es wichtig, dass das Landesheimrecht die eingeschlagene Richtung zu mehr Qualität bei Pflege und Betreuung und zu mehr Menschenwürde auch für pflegebedürftige Menschen unterstützt und nicht behindert, wenngleich wir die Notwendigkeit und das Bedürfnis für ausreichend lange, aber nicht zu lange Anpassungsfristen nicht verkennen. Außerdem scheint es uns unabdingbar, dass das Heimrecht die steigende Anzahl von Pflegebedürftigen im Hinblick auf den demografischen Wandel und den Wandel der Pflegebedürftigkeit der Heimbewohner (Zunahme der De-

menzerkrankten) sowie die begrenzte Anzahl der Pflegemitarbeiter berücksichtigt. Wir sind uns bewusst, dass diese Ansprüche nur unter Aufbietung aller Kräfte mit den zur Verfügung stehenden finanziellen Ressourcen in Einklang zu bringen sind. Allein die angestrebte Versorgung der Pflegebedürftigen mit Einzelzimmern bringt nicht nur die Träger von Einrichtungen in Bedrängnis, sondern auch die personelle Ausstattung mit Fachkräften, deren Anzahl durch die demografische Entwicklung gleichfalls bedrängt wird.

Deshalb haben wir insbesondere § 7 des Entwurfs (Beschäftigte für betreuende, pflegerische und therapeutische Tätigkeiten) zur Kenntnis genommen. Dabei halten wir vor allem Absatz 6 für bedarfsgerecht für die Zukunft, in der Hausgemeinschaften eine bedeutende Rolle für die Versorgung demenzkranker Bewohner sowie vor allem Bewohner mit sozialpflegerischem Bedarf spielen werden. Gleichzeitig unterstützen solche Hausgemeinschaften die Entwicklung kleinerer und damit ortsnaher Versorgungsstrukturen, die nach unserem Urteil mehr Menschenwürde zulassen.

Die Regelungen der Absätze 2 und 3 erscheinen uns sehr stringent und bedürfen nach unserer Ansicht vor allem im Hinblick auf ihre finanziellen Auswirkungen und ihre Auswirkungen auf die Qualität in den Einrichtungen einer weiteren Prüfung. Die Aussage des Entwurfs, dass die finanziellen Auswirkungen auf die Pflegesätze nur moderat seien, erscheint uns fraglich. Wir wollen auf alle Fälle verhindern, dass es auf dem Rücken der Pflegebedürftigen zu einer Kontroverse zwischen Heimaufsicht einerseits und andererseits Heimträger und Kostenträger kommt. Es muss immer bedacht werden, dass alle administrativ verursachten Mehrkosten bei den Pflegesätzen von den Heimbewohnern zu bezahlen sind, nachdem die Beiträge der Pflegeversicherung gesetzlich auf Jahre hinaus festgeschrieben sind, oder den Sozialhilfeträger belasten. Wir beobachten schon jetzt die Tendenz der Sozialhilfeträger, unter Kostengesichtspunkten Heimeinweisungen vorzunehmen, eine Entwicklung, der wir mit Nachdruck entgegen treten wollen, der aber leider mit der Kostenentwicklung Vorschub geleistet werden kann. Auch die Vorschrift, dass bei größeren Einrichtungen zur Fachkraft eine qualifizierte Hilfskraft kommen soll, erscheint uns eine Überregulierung, die durch das Bedürfnis nach Fachlichkeit in der Pflege nicht begründet werden kann. Die bedarfs- und bedürfnisorientierte Personalplanung der Heimträger scheint uns hier unnötigerweise beeinträchtigt. Natürlich kann nicht bestritten werden, dass je mehr fachlich geschulte Pflegemitarbeiter eingesetzt werden, umso höher die voraussichtliche Qualität der Pflege ist. Aber einerseits darf nicht verkannt werden, dass die voraussichtlich erforderliche Anzahl an qualifizierten Hilfskräften uns bisher nicht zur Verfügung steht und wohl auch in der Zukunft eher Wunschtraum bleibt, für die Heimaufsicht aber heute schon Maßstab werden soll, der Konflikte vorprogrammiert.

Insgesamt bitten wir das Sozialministerium, die Regelungen des Entwurfs flexibler zu gestalten und mehr auf Anpassung an die Entwicklung in der Pflege zu achten. Die Re-

gelung in § 7 Absatz 4 reicht nicht aus, weil sie die Einsicht in notwendige Ausnahmen an die Einsicht der Heimaufsichtsbehörden knüpft, die sehr subjektiv sein kann und einer Weiterentwicklung der Heim- und Versorgungsstrukturen entgegen stehen kann.

Wir sind gerne bereit, an einer weiteren mündlichen Erörterung des Entwurfs mitzuwirken.

Mit freundlichen Grüßen

Birgit Faigle